

Satzung

Tumorzentrum Berlin e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz

Die Berliner Tumorzentren schließen sich zu einem übergeordneten Tumorzentrum zusammen. Der Verein führt die Bezeichnung "Tumorzentrum Berlin e.V. und ist der Dachverband der Berliner Tumorzentren.

Das Tumorzentrum Berlin ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren (ADT).

Das Tumorzentrum Berlin ist als Verein in das Vereinsregister einzutragen. Es hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Das Tumorzentrum Berlin setzt sich eine Optimierung der Versorgung von Krebskranken nach dem neuesten Erkenntnisstand zum Ziele. Dieses Ziel wird von dem Tumorzentrum Berlin angestrebt, indem es seinen Mitgliedern bei der Wahrnehmung insbesondere der nachfolgenden Aufgaben Hilfestellungen leistet:

1.1. Förderung der interdisziplinären Tumordiagnostik und -therapie durch entsprechenden Erfahrungs- und Informationsaustausch.

1.2. Abstimmung und Unterstützung gemeinsamer Forschungsvorhaben im Bereich der Ursachenforschung, der Prävention, der Diagnostik und der Therapie von Tumorerkrankungen.

1.3. Unterstützung der Entwicklung leistungsfähiger Konzepte und Verfahren für die Nachsorge und Rehabilitation von Krebskranken.

1.4. Förderung des Aufbaus und des Betriebs einer Dokumentation der Tumorkrankheiten und ihrer Verläufe, vor allem durch gemeinsames Erarbeiten und durch Abstimmung standardisierter Klassifikation und Datenerhebungsbögen. Darüber hinaus verpflichten sich die Mitglieder, die erhobenen Basisdaten unter Wahrung des Datenschutzes an das Tumorzentrum Berlin zu melden.

1.5. Weiterentwicklung oder Entwicklung von Organisationsstrukturen zur verbesserten Versorgung Krebskranker in den Kliniken, Krankenhäusern und ambulanten Einrichtungen sowie Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen den Krankenhäusern untereinander bzw.

zwischen stationären und ambulanten Einrichtungen.

1.6. Gemeinsame Erarbeitung diagnostischer und therapeutischer Empfehlungen zur Optimierung der Versorgung Krebskranker nach dem neuesten Erkenntnisstand.

1.7. Unterstützung der Aus- und Fortbildung der onkologisch tätigen Ärzte sowie anderer in der Krebsbekämpfung tätigen Personen einschließlich der Durchführung medizinischonkologischer Veranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit den ärztlichen Fachverbänden und anderen Organisationen.

1.8. Unterstützung der Kooperation und Abstimmung mit anderen staatlichen und privaten Organisationen und Einrichtungen, die sich mit der Krebsforschung und der -bekämpfung befassen. Dies gilt auch für die Weiterleitung von Daten, insbesondere an das gemeinsame Krebsregister.

2. Das Tumorzentrum Berlin vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach außen und ist Ansprechpartner für Behörden und Institutionen.

3. Die Befugnisse der zuständigen Organe der Mitglieder bleiben unberührt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Das Tumorzentrum Berlin ist selbstlos tätig; sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

2. Mittel des Tumorzentrum Berlin dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Tumorzentrum Berlin sind lokale Tumorzentren sowie weitere Institutionen, die nach den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren die Voraussetzungen für ein Tumorzentrum erfüllen.

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Tumorzentrum Berlin zu richten.

3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Tumorzentrum Berlin zu erklären. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gem. § 5 Ziffer 2.4 den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimmzahl die sich nach der Zahl der jährlich neu dokumentierten Patienten im Krebsregister richtet.
< 5000 neu dokumentierte Patienten = 2 Stimmen
> 5000 neu dokumentierte Patienten = 4 Stimmen
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1. Entscheidung über die Reihenfolge und den Umfang der gemäß § 2 wahrzunehmenden Aufgaben;
 - 3.2. Wahl des Vorstands;
 - 3.3. Bestellung der Rechnungsprüfer für den Jahresabschluss; Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes;
 - 3.4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
 - 3.5. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - 3.6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - 3.7. Feststellung des jährlichen Haushaltes des Tumorzentrum Berlin e.V.;
 - 3.8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Höhe des Mitgliedsbeiträge ist abhängig von der Stimmzahl des Mitgliedes.
 - 3.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Tumorzentrum Berlin e.V.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung.
5. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorsitzende unter Beachtung der Einladungsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er hat jeweils zu Beginn über die Arbeit des Vorstandes, der Ausschüsse und die Empfehlungen des Beirates zu berichten.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. In den Fällen der Ziffern 3.3 und 3.4 ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Ziffer 3.5 gelten § 4 Ziffer 3 und 4. In den Fällen der Ziffern 3.6 und 3.9 gilt § 10 Ziffer 1.
8. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, so ist unter Beachtung von Ziffer 4, Satz 2 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

9. Ein bei Beschlussfassung überstimmtes Mitglied kann verlangen, dass sein abweichendes Votum in die Niederschrift aufgenommen wird.
10. Auf Einladung des Vorsitzenden können an Mitgliederversammlungen Gäste teilnehmen.
11. Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung. Die Niederschrift ist spätestens in der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.
12. Der Vorstand und jedes Mitglied sind berechtigt, Vorlagen zur Beschlussfassung einzubringen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Für das Vorstandsamt kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl dem Vorstand eines Mitglieders angehört.

2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und nimmt die laufenden Geschäfte des Tumorzentrum Berlin wahr. Er entscheidet über die Verwendung von Spendengeldern.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister

Das Tumorzentrum Berlin wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach zwei Jahren übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz für zwei Jahre, ohne dass es einer ausdrücklichen Wahl bedarf. Der bisherige Vorsitzende übernimmt dann für zwei Jahre das Amt des Schatzmeisters.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Dies gilt auch für die folgenden zwei Jahreszeiträume, so dass alle zwei Jahre der stellvertretende Vorsitzende nachzuwählen ist.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Der Vorsitzende des Vorstandes lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu den Vorstandssitzungen ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Vorstandssitzung anzuberaumen.

6. Auf Vorschlag des Vorstandes wird der Beirat mindestens einmal jährlich einberufen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende, an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann Beschlüsse des Vorstandes auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen.

8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der insbesondere die Aufgaben des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden festgelegt werden.

9. Der Vorstand ist bevollmächtigt vom Vereinsregister verlangte Satzungsänderungen zu beschließen.

§ 7

Ausschüsse

1. Zum Erfahrungsaustausch und zur Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung können Ausschüsse gebildet werden. Über die Bildung und Auflösung von Ausschüssen entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Ausschussvorsitzende muss einem Mitglied des Tumorzentrum Berlin angehören. Er führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich über die Ausschussarbeit. Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.

3. Über die Ausschusssitzungen ist ein abschließender Ergebnisbericht zu fertigen. Dieser Bericht ist vom Ausschussvorsitzenden dem Vorsitzenden des Vorstandes und den Ausschussmitgliedern zu übersenden.

4. Für die Beschlüsse der Ausschüsse gilt § 5 Nr. 3 bis 11 entsprechend.

§ 8

Der Beirat

1. Der Vorstand bildet einen Beirat, der das Tumorzentrum Berlin fachkundig berät, in seinen Zielen unterstützt und eine Brückenfunktion zu anderen Einrichtungen wahrnimmt. In den Beirat sollten Vertreter folgender Institutionen berufen werden:

Ärztchammer Berlin,
Ärztliche Fortbildungseinrichtungen,
Berliner Krebsgesellschaft e.V.,
Gemeinsames Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen,
Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz,
Karitative Einrichtungen,
Kassenärztliche Vereinigung Berlin,
Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. ,
Krankenkassen,
Wissenschaftliche Institutionen,

sowie ein Patientenförsprecher und weitere vom Tumorzentrum Berlin zu benennende Persönlichkeiten der öffentlichen Lebens.

2. Der Beirat soll wenigstens einmal jährlich gemeinsam mit dem Vorstand tagen.

§ 9

Geschäftsstelle, Finanzierung

1. Zur Durchführung der laufenden Aufgaben des Tumorzentrum Berlin wird eine Geschäftsstelle gebildet.

2. Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestellt. Er ist dem Vorsitzenden des Vorstandes direkt unterstellt und weisungsgebunden. Er ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sofern der Vorstand oder die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließen.

3. Der Vorstand gibt der Geschäftsstelle eine Geschäftsordnung.

4. Die durch die Tätigkeit des Tumorzentrum Berlin entstehenden Ausgaben, insbesondere Ausgaben für die Geschäftsstelle, sollen über Zuschüsse Dritter finanziert werden. Zusätzlich werden nach Maßgabe von § 5 Ziffer 2.7 Mitgliedsbeiträge erhoben.

5. Der Leiter der Geschäftsstelle legt dem Vorstand einen detaillierten Voranschlag (Haushalt) über die Einnahmen und Ausgaben des nächsten Kalenderjahres vor.

6. Im ersten Quartal des neuen Kalenderjahres hat die Geschäftsstelle über alle Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögens- und Schuldposten des Tumorzentrum Berlin aus dem abgelaufenen

Geschäftsjahr Rechnung gegenüber dem Vorstand zu legen.

Der Jahresabschluß ist durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer zu prüfen.

Die Jahresabrechnung und das Prüfergebnis sind im Rahmen des Jahres- und Rechenschaftsberichtes vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach dem Beginn des neuen Kalenderjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10

Satzungsänderung, Auflösung

1. Sind in der Mitgliederversammlung, in der über Satzungsänderungen oder Auflösung beschlossen werden soll, weniger als dreiviertel der Mitglieder vertreten, so ist unter Beachtung des § 5 Nr. 3 Satz 2 erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

2. Bei Auflösung des Tumorzentrum Berlin oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Tumorzentrum Berlin der Berliner Krebsgesellschaft e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom Juni 1996 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 1999 + .
durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Juni 2009+ 30. März 2010
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 18709 Nz.
